

LSW KOMPAKTSTROM – UNSERE ALLGEMEINEN STROMPREISE DER GRUNDVERSORGUNG FÜR DAS AREALNETZ BERNSTEINSEE, 38524 SASSENBURG

Aufgrund des gesetzlichen Einbaus neuer Stromzähler (Smart Meter) in Deutschland weisen wir das Entgelt für Messstellenbetrieb separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Das Entgelt für Messstellenbetrieb, also der Preis für den Betrieb und die Wartung Ihres Stromzählers, unterscheidet sich in Abhängigkeit von dem bei Ihnen eingebauten Zähler. Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler – der momentan nahezu flächendeckend in Deutschland eingebaut ist – die moderne Messeinrichtung und das intelligente Messsystem. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb zusätzlich von Ihrem jährlichen Stromverbrauch ab.

Ein Hinweis: Wenn Sie für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, bekommen Sie von diesem direkt eine Rechnung. In diesem Fall erfolgt keine Abrechnung des Entgelts für Messstellenbetrieb über Ihren Stromvertrag.

TARIF A MIT EINTARIFZÄHLER

Arbeitspreis	
	Ab 01.01.2025
Brutto inkl. USt.	30,00 ct/kWh
Netto ohne USt.	25,207 ct/kWh
Grundpreis	
	Ab 01.01.2025
Brutto inkl. USt.	89,25 €/Jahr
Netto ohne USt.	75,00 €/Jahr

Zusammensetzung der oben genannten Nettopreise vor Umsatzsteuer gemäß § 2 Absatz 3 StromGVV:

Arbeitspreis	
	Ab 01.01.2025
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh
KWK-Aufschlag	0,277 ct/kWh
§ 19 StromNEV-Umlage/Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558 ct/kWh
Offshore-Umlage	0,816 ct/kWh
Netzentgelt	8,490 ct/kWh
Grundversorgeranteil	10,696 ct/kWh
Grundpreis (verbrauchsunabhängig)	
	Ab 01.01.2025
Grundpreis Netzentgelt	60,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb	Separat
Grundversorgeranteil	15,00 €/Jahr

ERLÄUTERUNGEN

Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent.

Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrsweegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Aufschlag*

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage/Aufschlag für besondere Netznutzung*

Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Zudem können Netzbetreiber, die im hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Umlage*

Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

* Zusätzliche Hinweise zur Höhe der hier genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB

Entgelte für Messstellenbetrieb – moderne Messeinrichtung

	Alle Tarife
	Ab 01.01.2024
Brutto inkl. USt.	20,00 €/Jahr
Netto ohne USt.	16,81 €/Jahr

Entgelte für Messstellenbetrieb – intelligentes Messsystem

		Alle Tarife	
		Ab 01.01.2024	Ab 01.01.2024
		Brutto inkl. USt.	Netto ohne USt.
Einbau verpflichtend	> 100.000 kWh/Jahr	Individuell	Individuell
	> 50.000 – 100.000 kWh/Jahr	120,00 €/Jahr	100,84 €/Jahr
	> 20.000 – 50.000 kWh/Jahr	90,00 €/Jahr	75,63 €/Jahr
	> 10.000 – 20.000 kWh/Jahr	50,00 €/Jahr	42,02 €/Jahr
	> 6.000 – 10.000 kWh/Jahr	20,00 €/Jahr	16,81 €/Jahr
Einbau optional	≤ 6.000 kWh/Jahr	20,00 €/Jahr	16,81 €/Jahr
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG		50,00 €/Jahr	42,02 €/Jahr

Stand: 1. Januar 2025